

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ist der US-Datenschutz für Verbraucher in der EU im Rahmen des Data Privacy Framework ausreichend geregelt?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 09.11.2023 - Drs. 19/2821, an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 11.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus dem 28. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen geht hervor, dass die Datenschutzvereinbarungen der EU-Kommission mit den USA, die nun mit dem Entwurf des neuen Angemessenheitsbeschlusses vorliegen, für deutsche Verbraucher gegebenenfalls nachgebessert werden müssen. Sie beinhalten ein zweistufiges Beschwerdeverfahren für EU-Bürger gegen US-Überwachungsmaßnahmen. Grundsätzlich dürften aber personenbezogene Daten aus der EU an Datenimporteure in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, sofern die US-Organisationen in der öffentlich verfügbaren „Data Privacy Framework List“ aufgeführt sind (eine Fortschreibung der früheren Privacy-Shield-Zertifizierung).

Die Datenschutzbeauftragte resümiert: „Ob das zweistufige Beschwerdeverfahren einen wirksamen Rechtsbehelf darstellt, bleibt indes abzuwarten. Schließlich dürfen weder Auftraggeber noch Gericht dem Beschwerdeführer mitteilen, ob Verstöße festgestellt und ob Abhilfemaßnahmen erlassen wurden, solange die Akten noch als Verschlusssache eingestuft sind. Das dürfte dazu führen, dass Beschwerdeführer in aller Regel ihre Beschwerde vorsorglich auch dem Datenschutzkontrollgericht vorlegen. Ungeachtet dessen bin ich der Meinung, dass das Datenschutzkontrollgericht über eine größere Unabhängigkeit verfügt und nochmal eine erhebliche Verbesserung zum bisherigen Ombudsmann-Mechanismus unter dem Privacy Shield darstellt. Die USA haben sich deutlich auf die EU zubewegt und spürbare Zugeständnisse gemacht. Ob diese Verbesserungen allerdings ausreichend sind, um ein angemessenes Schutzniveau bejahen zu können, bleibt der gründlichen Prüfung durch den Europäischen Datenschutzausschuss vorbehalten, deren Ergebnis im Frühjahr 2023 vorgelegt werden soll.“¹

Eine erneute Prüfung des Vertragswerks will auch die Datenschutz-Organisation Noyb vornehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Angemessenheitsbeschlüsse gehören zu den in Kapitel V (Artikel 44 ff.) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Instrumenten für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in Drittländer. Nach der Regelung in Artikel 45 DSGVO dürfen Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland vorgenommen werden, wenn die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

¹ 28. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2022, Hannover 2023, Seite 34

Frühere Angemessenheitsbeschlüsse für Datenübermittlungen in die USA erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Urteilen aus den Jahren 2015² und 2020³ aufgrund unverhältnismäßiger Zugriffsbefugnisse der US-Sicherheitsbehörden und unzureichender Rechtsschutzmöglichkeiten für betroffene Personen für ungültig.

Nach langen Verhandlungen mit den USA hat die Europäische Kommission am 10. Juli 2023 den neuen Angemessenheitsbeschluss zu einem Datenschutzrahmen für einen sicheren und vertrauenswürdigen Datenverkehr zwischen der EU und den USA (EU-US Data Privacy Framework; EU-US DPF) angenommen. Mit diesem wird festgelegt, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau - vergleichbar mit dem der EU - für personenbezogene Daten gewährleisten. Auf der Grundlage des EU-US DPF dürfen personenbezogene Daten aus der EU an solche US-Unternehmen übermittelt werden, die am Datenschutzrahmen teilnehmen, ohne dass zusätzliche Datenschutzgarantien eingeführt werden müssen.

Dabei werden auch Regelungen hinsichtlich des Zugangs von US-Behörden zu den innerhalb des EU-US DPF übermittelten Daten, insbesondere für Datenzugriffe zum Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit getroffen. Im Bereich der nationalen Sicherheit wurden mit dem US-Dekret Executive Order 14086 vom 07.10.2022 („Enhancing Safeguards for United States Signals Intelligence Activities“) Regelungen zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen für nachrichtendienstliche Tätigkeiten der Vereinigten Staaten im Bereich Fernmelde- und elektronische Aufklärung und zum Beschwerdeverfahren festgelegt.

1. Gibt es eine Pflicht für US-Unternehmen, sich in die „Data Privacy Framework List“ einzutragen?

US-Unternehmen können sich für den EU-US DPF zertifizieren und in die „Data Privacy Framework List“ (DPF-Liste) eintragen lassen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

2. Wie erkennen deutsche Verbraucher, ob ein Eintrag in die Liste erfolgt ist und ob das Unternehmen zertifiziert ist?

Das Handelsministerium der Vereinigten Staaten (U.S. Department of Commerce, DoC) führt und veröffentlicht unter nachstehendem Link die DPF-Liste, anhand derer überprüft werden kann, ob die betreffende Organisation zertifiziert ist (<https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search>⁴).

3. Wer stuft eventuelle Verstöße als Verschlussache ein, und wie wird so ein Verfahren transparent dargestellt?

Weder dem EU-US DPF noch der Executive Order 14086 sind Regelungen zu entnehmen, nach denen einzelne Datenschutzverstöße als Verschlussache eingestuft werden.

Im Rahmen des zweistufigen Beschwerdeverfahrens im Bereich der nationalen Sicherheit ist nach der Executive Order 14086 vorgesehen, dass in Verfahren der ersten Stufe der Beauftragte (Civil Liberties Protection Officer of the Director of National Intelligence, CLPO) das Ergebnis seiner Untersuchung in einem als Verschlussache eingestuften Bericht dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt für nationale Sicherheit vorlegen muss. Dieser meldet dann etwaige Verstöße dem Foreign Intelligence Surveillance Court (FISC). Gleiches gilt für das Verfahren in der zweiten Stufe vor dem Datenschutzkontrollgericht (Data Protection Review Court, DPRC).

² EuGH vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C-362/14).

³ EuGH vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C 311/18).

⁴ <https://www.commerce.gov/news/press-releases/2023/07/data-privacy-framework-program-launches-new-website-enabling-us>; Veröffentlichung U.S. Department of Commerce vom 17.07.2023, Stand 20.11.2023.

Dementsprechend erhält die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer über den jeweiligen Abschluss des Verfahrens in der ersten Stufe vom CLPO und in der zweiten Stufe vom DPRC eine standardisierte Mitteilung, ohne darin auf die individuelle Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren einzugehen. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer erfahren damit weder, ob in ihrem Fall ein Verstoß festgestellt wurde, noch, welche etwaigen Abhilfemaßnahmen festgelegt wurden.

Zur Erhöhung der Transparenz muss das DoC auf der Grundlage eines bei ihm geführten Verzeichnisses mindestens alle fünf Jahre mit den zuständigen Nachrichtendiensten Kontakt aufnehmen, um zu überprüfen, ob die Informationen, die eine Überprüfung durch den CLPO oder das DPRC betreffen, inzwischen freigegeben wurden. Ist dies der Fall, wird die betroffene Person darauf hingewiesen, dass diese Informationen nach geltendem Recht verfügbar sein könnten.

4. Wie sind die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des vorgesehenen Datenschutzkontrollgerichtes?

Details zu dem in den USA neu eingerichteten DPRC ergeben sich aus EG 185 des EU-US DPF in Verbindung mit der Executive Order 14086. Der DPRC setzt sich aus mindestens sechs Richterinnen bzw. Richtern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden. Diese müssen juristische Praktikerinnen bzw. Praktiker wie z. B. Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte sein, dürfen zwei Jahre vor ihrer Ernennung keine Tätigkeit in der US-amerikanischen Exekutive ausgeübt haben und während der Amtszeit kein weiteres Amt bekleiden. Außerdem müssen sie sicherheitsüberprüft sein, damit sie Zugang zu Verschlussachen haben dürfen.

Anträge an den DPRC werden von einem Gremium, bestehend aus drei Richterinnen bzw. Richtern, überprüft, das von einer Sonderanwältin bzw. einem Sonderanwalt unterstützt wird. Letztere bzw. Letzterer hat Zugang auch zu Verschlussachen und soll die Interessen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers vertreten, wenngleich nicht in einem Mandatsverhältnis. Die Entscheidung des DPRC ergeht schriftlich mit Stimmenmehrheit. Sollte ein Verstoß festgestellt werden, werden in der Entscheidung geeignete Abhilfemaßnahmen festgelegt (z. B. die Löschung von oder die Beschränkung des Zugriffs auf Daten oder der Rückruf von Geheimdienstberichten). Die Entscheidung ist für die betroffenen Nachrichtendienste bindend. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält nach Abschluss des Verfahrens über die nationale Datenschutzaufsichtsbehörde in der EU / im EWR eine standardisierte Mitteilung, dass entweder kein Verstoß festgestellt oder eine Entscheidung mit geeigneten Abhilfemaßnahmen getroffen wurde, ohne darin auf die individuelle Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren ihres Falles einzugehen.

5. Welche Ergebnisse seiner Prüfung präsentierte der Europäische Datenschutzausschuss?

Der Europäische Datenschutzausschuss hat mit Datum vom 28.02.2023 seine „Stellungnahme 5/2023 zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen des Datenschutzrahmens EU-USA“ abgegeben.

Gemäß der Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 28.02.2023 begrüßt dieser wesentliche Verbesserungen wie die Einführung von Anforderungen, die die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit für die Datenerfassung durch die US-Nachrichtendienste konkretisieren, und den neuen Rechtsbehelfsmechanismus für betroffene Personen in der EU. Gleichzeitig äußert er Bedenken und ersucht um Klarstellung zu mehreren Punkten. Diese betreffen insbesondere bestimmte Rechte der betroffenen Personen, die Weiterübermittlung der Daten, den Umfang der Ausnahmen, die befristete Sammelerhebung von Daten und die praktische Funktionsweise des Rechtsbehelfsverfahrens.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Vertragsbewertungen und EuGH-Klageverfahren seitens unabhängiger Datenschutz-Organisationen wie Noyb u. a.?

Der von einem österreichischen Juristen und Datenschutzaktivisten mitgegründete Verein „NOYB - Europäisches Zentrum für digitale Rechte“ hatte bereits am Tag des Erlasses des Angemessenheitsbeschlusses angekündigt, gegen diesen gerichtlich vorzugehen. Weitere Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

(Verteilt am 13.12.2023)